

Robert Waldburger
Prof. Dr.iur., lic.oec.HSG
Ordinarius für Steuerrecht
Universität St. Gallen
Stallikerstrasse 47
8142 Uetikon-Waldegg

Rechtsgutachten

zur Frage der Auswirkungen von Steueraufschubsachverhalten aufgrund von Ersatzbeschaffungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Geltungsbereich des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1983 auf die Steuerrechnungsgrundlage der Grundstückgewinnbesteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Geltungsbereich des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998

erstellt im Auftrag von
Urs Vögele, dipl. ing. agr. HTL/SLT
Beratungen
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen

St. Gallen/Uetikon-Waldegg, 8. Juni 2010

Gutachterfrage

Im Lichte der oben in Abschn. 1. dargestellten Rechts- und Problemlage und unter Berücksichtigung der vom Steueramt des Kantons Aargau vertretenen Auffassung, die von den Steuerjustizbehörden des Kantons Aargau und vom Schweizerischen Bundesgericht geschützt worden ist, stellte der Auftraggeber, der an seiner in den Rechtsmittelverfahren geltend gemachten Auffassung festhält, dem Verfasser die folgende Frage zu einer unabhängigen gutachterlichen Beurteilung:

'Sind die Gewinne, die anlässlich von Ersatzbeschaffungen von landwirtschaftlichen Grundstücken, die in der Zeit der Geltung des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1983 gemäss § 24^{bis} Abs. 1 jenes Gesetzes ('aStG AG') auf ein Ersatzobjekt übertragen worden sind, anlässlich von Veräusserungen, die in der Zeit des Geltungsbereichs des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 ('StG AG') als 'bisher vorgenommene Abschreibungen' gemäss § 106 Abs. 1 dieses Gesetzes zu qualifizieren und damit in vollem Umfang der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen oder ist diese Rechtsfolge nur in jenem Umfang gesetzmässig, als auf dem ursprünglichen und/oder dem ersatzbeschafften Grundstück laufende, ordentliche Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung (oder in andern Aufzeichnungen) der betreffenden Steuerpflichtigen vorgenommen worden sind?'

Beantwortung der Gutachterfrage

Die Gutachterfrage kann somit wie folgt beantwortet werden:

Die Gewinne, die anlässlich von Ersatzbeschaffungen von landwirtschaftlichen Grundstücken, die in der Zeit der Geltung des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1983 gemäss § 24^{bis} Abs. 1 jenes Gesetzes ('aStG AG') auf ein Ersatzobjekt übertragen worden sind, anlässlich von Veräusserungen, die in der Zeit des Geltungsbereichs des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15.12.1998 ('StG AG') **können nicht** als 'bisher vorgenommene Abschreibungen' gemäss § 106 Abs. 1 dieses Gesetzes qualifiziert und damit **nicht** in vollem Umfang der Einkommensbesteuerung unterworfen werden. Die Unterstellung der aufgeschobenen Gewinne unter die Einkommensbesteuerung ist nur in jenem Umfang gesetzmässig, als auf dem Grundstück, bei dessen Veräusserung der Steueraufschub gewährt worden ist, laufende Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung (oder in andern Aufzeichnungen), welche eingetretene oder angenommene Wertminderungen buchhalterisch widerspiegeln, vorgenommen worden sind (wiedereingebrachte Abschreibungen). Die darüber hinausgehenden, gemäss dem aStG AG aufgeschobenen stillen Reserven können anlässlich einer steuerbegründenden Veräusserung gemäss dem StG AG nur mit der Grundstückgewinnbesteuerung erfasst werden.